

BGer 6B 608/2016 vom 20. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_608_2016

FR: TF 6B 608/2016 du 20 juillet 2016

IT: TF 6B 608/2016 del 20 luglio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8090 Zürich,

E. 2

A. _____,

E. 3

B. _____,

E. 4

C. _____,

E. 5

D. _____, Beschwerdegegner. Gegenstand Nichtanhandnahme (Betrug usw.), Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 19. April 2016. Der Präsident zieht in Erwägung: 1. Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 2. Juni 2016 eine Frist angesetzt, dem Bundesgericht spätestens am 17. Juni 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Obwohl der Beschwerdeführer die Verfügung erhalten hat, zahlte er den Kostenvorschuss innert Frist nicht ein. Mit Verfügung vom 24. Juni 2016 wurde ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 11. Juli 2016, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl er mit nachträglicher Eingabe vom 27. Juni 2016 selber um diese Nachfrist gebeten hatte (act. 10), ging der Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Androhungsgemäss ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. 2. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnern ist keine Entschädigung auszurichten, weil sie vor Bundesgericht keine Umtriebe hatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.